

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**für den Bezug von EDV-Produkten und -Leistungen**

**Stand: 01.01.2009**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1. SCHUTZ DER RECHTE DER SI GMBH / VERTRAULICHKEIT .....	3
2. DATENSCHUTZ .....	3
3. TEILNICHTIGKEIT.....	3
4. SCHRIFTFORM .....	3
5. ERFÜLLUNGORT FÜR ZAHLUNGEN UND GERICHTSSTAND.....	4
<b>II. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HARDWARE-KAUF</b> .....	<b>5</b>
1. PREISGESTALTUNG.....	5
2. BESCHREIBUNGEN.....	5
3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	5
4. VORBEREITUNG DES AUFSTELLUNGSRAUMES.....	5
5. LIEFERUNG UND ÜBERGABE.....	6
6. EIGENTUMSRECHTE.....	7
7. GEWÄHRLEISTUNG .....	7
8. HAFTUNG .....	8
9. AUSBILDUNG DES KUNDENPERSONALS .....	8
10. ZUBEHÖR UND DATENTRÄGER.....	8
<b>III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>VON LIZENZEN AN SOFTWARE</b> .....	<b>9</b>
1. ÜBERTRAGUNG DER LIZENZ.....	9
2. SOFTWAREKATEGORIEN, ÜBERGABE DER SOFTWARE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	9
3. LIEFERUNG/INSTALLATION.....	10
4. GEWÄHRLEISTUNG .....	10
5. SCHULUNG .....	11
6. LIZENZGEBÜHREN .....	11
7. LIZENZDAUER .....	11
8. RECHTE AN DER SOFTWARE .....	12
9. HAFTUNG .....	12
<b>IV. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HARDWARE-SERVICE</b> .....	<b>13</b>
1. GEGENSTAND DES SERVICEABKOMMENS.....	13
2. ZUSTANDEKOMMEN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.....	13
3. SERVICEBEITRAG, PREISÄNDERUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	14
4. SERVICELEISTUNGEN AUßERHALB DER ÜBLICHEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.....	14
5. AUSSCHLÜSSE .....	14
6. KUNDENPFLICHTEN.....	15
7. EINSCHRÄNKUNGEN BEI BRING-SERVICE.....	15
8. HAFTUNG .....	15
9. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN.....	15
<b>V. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-SERVICE</b> .....	<b>16</b>
1. SERVICEOBJEKT .....	16
2. SERVICEUMFANG .....	16
3. SERVICEGEBÜHREN.....	17
4. SERVICEDAUER .....	17
5. HAFTUNG .....	17
6. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN.....	17
<b>VI. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON</b> .....	<b>18</b>

<b>SOFTWARE-LEISTUNGEN (DIENSTLEISTUNGEN)</b> .....	<b>18</b>
1. ART DER SOFTWARELEISTUNG (DIENSTLEISTUNGEN) .....	18
2. GEGENSTAND DER SOFTWARELEISTUNG .....	18
3. LEISTUNGSVORGABE.....	18
4. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN .....	18
5. ZEITPUNKT DER ERBRINGUNG DER SOFTWARELEISTUNG, VERZUG .....	19
6. ABNAHME (NUR BEI ERSTELLUNG/ÄNDERUNG VON PROGRAMMEN - ZIFFER 1.1).....	19
7. GEWÄHRLEISTUNG .....	19
8. VERGÜTUNG .....	20
9. RECHTE (NUR BEI ERSTELLUNG/ÄNDERUNG VON PROGRAMMEN - ZIFFER 1.1) .....	20
10. SOFTWARE-SERVICE UND WARTUNG .....	20
(NUR BEI ERSTELLUNG /ÄNDERUNG VON PROGRAMMEN - ZIFFER 1.1) .....	20
11. HAFTUNG .....	20
12. VORZEITIGE KÜNDIGUNG .....	21
13. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN.....	21

## I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Rahmen der Lieferbeziehung zwischen si gmbh und dem Kunden können Rechtsgeschäfte unterschiedlicher Art abgeschlossen werden, nämlich Kauf-, Lizenz-, Hardwarewartung-, Softwarepflege- und Dienstleistungsverträge. In nachfolgenden Teilen werden die Geschäftsbedingungen für die einzelnen Vertragsarten geregelt.

**Nachfolgend aufgeführte Bedingungen haben für alle Vertragsarten Gültigkeit:**

### 1. Schutz der Rechte der si gmbh / Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte der si gmbh (z.B. Eigentum, Patente, geistiges Eigentum, Urheber- und Nutzungsrechte) zu respektieren und alles zu unterlassen, was diese Rechte verletzen könnte. Ferner verpflichtet sich der Kunde, sämtliche Informationen, die er im Laufe dieser Geschäftsbeziehung über si gmbh erhält, vertraulich zu behandeln, es sei denn, daß es sich um allgemein zugängliche Informationen handelt.

Der Kunde wird auch seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit si gmbh bedient, entsprechend verpflichten.

### 2. Datenschutz

Die si gmbh ist verpflichtet, Daten und Informationen des Kunden, die als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten. Die si gmbh erklärt, dass alle si gmbh-Mitarbeiter, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

### 3. Teilnichtigkeit

Sollten Teile der Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden dann die Bedingungen so auslegen, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte wirtschaftliche Erfolg soweit wie möglich erreicht wird.

### 4. Schriftform

Die allgemeinen Bedingungen und Bedingungen für die Vertragsarten beinhalten alle Abmachungen zwischen den Vertragspartnern. Alle nicht darin aufgenommenen Abmachungen sind für und gegen den Kunden und die si gmbh unwirksam. Den Beauftragten der si gmbh sind Sonderabmachungen nicht gestattet.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und der Einzelverträge bedürfen der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Einzelverträge als solche bezeichnet sind, schriftlich abgefasst und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet sind.

## 5. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für alle Leistungen der si gmbh und für alle Zahlungen des Kunden ist Rastatt.
- b) Gerichtsstand ist Rastatt.  
Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt für die Fälle, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

## II. Geschäftsbedingungen für Hardware-Kauf

### 1. Preisgestaltung

Die im Systemschein genannten Preise beinhalten nicht die Mehrwertsteuer. Diese ist in der jeweils verbindlichen Höhe zusätzlich zu entrichten und wird von der si gmbh gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern eine Installation durch si gmbh erfolgt, ist zusätzlich zum Kaufpreis die Installationsgebühr laut gültiger Preisliste, ebenfalls zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zu entrichten.

### 2. Beschreibungen

- a) Im Systemschein werden die Kaufsachen mit Produktnummern bezeichnet. In der Bestätigung können diese Produktnummern abweichend oder erweitert sein. Dies gilt nicht als Abweichung vom Systemschein, sondern dient der exakten Leistungsbeschreibung der Kaufsachen für die Herstellung.
- b) Abweichungen gegenüber bildlichen Darstellungen, Beschreibungen, Maß- oder Gewichtsangaben in Prospekten, Schriftstücken, Katalogen etc. bleiben der si gmbh vorbehalten.

### 3. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig:  
30 % bei Auftragseingang, 70 % und die Installationsgebühr am Tage der Übergabe der Kaufsachen gemäß Ziffer 5e der Geschäftsbedingungen für Hardware-Kauf.  
Sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen verstehen sich ohne jeden Abzug.  
Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten. Sie wird gesondert ausgewiesen.
- b) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist dieser verpflichtet, an die si gmbh Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.  
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der si gmbh vorbehalten.

### 4. Vorbereitung des Aufstellungsraumes

Der Kunde stellt rechtzeitig vor Lieferung der Kaufsachen auf seine Kosten nach den dem Kunden bekanntgegebenen Richtlinien der si gmbh für den Betrieb der Kaufsachen geeignete Räume mit den notwendigen technischen Einrichtungen, die auch von ihm in Betrieb zu halten sind, bereit.

si gmbh wird den Kunden auf Wunsch bei der Installationsvorbereitung fachmännisch beraten bzw. auch die gesamte Planung und Durchführung der Installationsvorbereitung incl. der Installation von Netzwerken o.ä. bis zur betriebsfertigen Übergabe der Kaufsache für den Kunden übernehmen. Die Kosten für solche Leistungen sind mit der Installationsgebühr gemäß Ziffer 1 nicht abgedeckt; sie werden ggf. zu den jeweils bei si gmbh geltenden Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

## 5. Lieferung und Übergabe

- a) Den Versand der Kaufsachen nimmt die si gmbh an den im Systemschein bestimmten Ort vor. Die Frachtkosten sowie die Frachtversicherung ab Auslieferungsstelle der si gmbh innerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der Kunde. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Kaufsachen in den Geschäftsräumen des Kunden eingetroffen sind. Erkennbare Versandschäden hat der Kunde sofort an si gmbh zu melden.
- b) Die Lieferung erfolgt zu dem von si gmbh bestätigten voraussichtlichen Liefertermin. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist, daß der Kunde seine vertraglichen Pflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt.
- c) Liefert die si gmbh aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht bis zu dem bestätigten Termin, kann der Kunde nach Ablauf von einem Monat der si gmbh eine Nachfrist von drei Monaten setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf vom Kaufvertrag zurücktrete. Die Haftung der si gmbh begrenzt auf 10% des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer derjenigen Kaufsache, mit deren Lieferung si gmbh in Verzug ist. Auf jeden Fall ausgeschlossen - soweit gesetzlich zulässig - ist die Geltendmachung von Folgeschäden aller Art (z.B. Datenverlust, entgangener Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen, unterbliebene Einsparungen etc.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der si gmbh eintreten.
- d) Sofern die Kaufsachen nach si gmbh-Richtlinien installationsbedürftig sind, oder wenn der Kunde eine Installation auch nicht installationsbedürftiger Kaufsachen wünscht, wird die si gmbh die Kaufsachen in Aufstellungsraum bei Kunden installieren und in betriebsbereiten Zustand versetzen. Voraussetzung für die Installation ist, daß sich der Aufstellungsraum nach Ziffer 4 dieser Geschäftsbedingungen für Kauf in einem vom Kunden nach den si gmbh-Richtlinien vorbereiteten Zustand befindet.
- e) Die Übergabe an den Kunden gilt nach Installation der Kaufsachen, der Durchführung eines Routine- Prüfprogramms und der Ausfertigung eines Übergabescheines durch einen Beauftragten der si gmbh als erfolgt. Der Übergabeschein enthält Angaben über alle installierten Einheiten der Kaufsachen und das Übergabedatum.

Bei nach den si gmbh-Richtlinien nicht installationsbedürftigen Kaufsachen gilt die Übergabe der Lieferung als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde trotz fehlender Installationsbedürftigkeit Installation wünscht.

- f) Sollten si gmbh und der Kunde einen Abrufauftrag vereinbaren, so sind die Abruftermine in den Systemscheinen festzuhalten. Geschieht dies nicht, oder hält der Kunde diese Termine nicht ein, so wird die gesamte - ggf. restliche - Abrufmenge spätestens ein Jahr nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach dem letzten eingehaltenen Abruftermin zur sofortigen Lieferung und Zahlung fällig. Sämtliche Mehrkosten, die si gmbh daraus entstehen, daß der Kunde den Abruftermin nicht einhält, gehen zu Lasten des Kunden.

## 6. Eigentumsrechte

- a) Die si gmbh behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den Kaufsachen vor. Bis dahin darf der Kunde die Kaufsachen weder veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen noch sonstwie Dritten zugänglich machen. Bei einer Pfändung der Kaufsachen von dritter Seite hat der Kunden die si gmbh sofort zu verständigen und ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.
- b) Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der si gmbh steht jedoch das Recht zu, über die Kaufsachen, für welche das Eigentumsrecht geltend gemacht wurde, nach angemessener Frist anderweitig zu verfügen. Bei vollständiger Zahlung aller Forderungen der si gmbh wird diese dem Kunden unter Beachtung einer angemessenen neuen Lieferfrist gleichartige Kaufsachen liefern.

## 7. Gewährleistung

- a) Für neu hergestellte Kaufsachen übernimmt si gmbh Gewährleistung lt. gesetzlichen Bestimmungen. Sind längere Gewährleistungsfristen vereinbart, so ergeben sich diese aus den Einzelverträgen gerechnet von der Übergabe (Ziffer 5.e) an. Die Gewährleistungsansprüche sind zunächst auf Nachbesserung oder - nach Wahl der si gmbh - Ersatzlieferung beschränkt. Schlagen diese endgültig fehl, kann der Kunde Wandelung oder Minderung geltend machen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, si gmbh hat für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften. Produktbeschreibungen jeglicher Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.
- b) si gmbh kann ihrer Wahl die Nachbesserung entweder am Aufstellungsort der Kaufsache oder an jedem anderen Ort durchführen. Im letzteren Fall trägt si gmbh die Kosten des Versands der Kaufsache, es sei denn, die si gmbh-Preisliste / oder der Einzelvertrag sehen für die jeweilige Kaufsache Bring-Service vor.
- c) Nachbesserung und Ersatzlieferung führen nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- d) Der Kunde kann die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der bei der si gmbh üblichen Geschäftszeit verlangen.  
Sollen die Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei der si gmbh üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden, sind dafür vom Kunden die Mehrkosten zu den bei der si gmbh jeweils geltenden Preisen zu entrichten.
- e) Wünscht der Kunde Sonderleistungen, die über den Rahmen der Gewährleistungsarbeiten hinausgehen, werden dafür die jeweils bei der si gmbh geltenden Preise in Rechnung gestellt.
- f) Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als von der si gmbh beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwendet wird oder die Kaufsachen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler oder Nachlässigkeit durch den Kunden oder sein Personal, Fehler an den vom Kunden bereitzustellenden Installationen, Verstößen des Kunden gegen die Vorschriften der si gmbh zur Vorbereitung des Aufstellungsortes oder sonst auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden, seines Personals oder Dritter zurückzuführen sind.



## 8. Haftung

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht ohnehin besonders geregelt, ist die Haftung der si gmbh, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt auf 10% des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer der Kaufsache, hinsichtlich derer die Haftung der si gmbh eingetreten ist. Die Geltendmachung von Folgeschäden aller Art (eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung findet sich oben unter Ziffer 5.c) ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

## 9. Ausbildung des Kundenpersonals

Die si gmbh bietet dem Kunden die Ausbildung geeigneter Mitarbeiter hinsichtlich der Bedienung und/oder Programmierung der Kaufsachen zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen an.

## 10. Zubehör und Datenträger

Sämtliches Zubehör und alle Datenträger für die Kaufsachen befinden sich im Verkaufsprogramm der si gmbh. Auf Wunsch wird die si gmbh dem Kunden derartiges Zubehör und Datenträger zu den jeweils bei ihr gültigen Preisen und Bedingungen verkaufen.

### III. Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Lizenzen an Software

#### 1. Übertragung der Lizenz

- a) si gmbh erteilt dem Kunden an der im Systemschein bzw. Lizenzvertrag bezeichneten Software eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Lizenz zur Nutzung. Das Lizenzrecht ist auf die im Systemschein ebenfalls ausgewiesene Hardware-Einheit beschränkt. Bei deren Wechsel oder beim Erwerb zusätzlicher Hardware ist die Lizenz oder ein entsprechendes Update erneut zu erwerben.
- b) Um dem Kunden die Nutzung der Programme zu ermöglichen, händigt ihm si gmbh eine Kopie der zum Zeitpunkt der Lizenznahme letzten gültigen, durch si gmbh verteilten Ausgabe (Release) auf Datenträger sowie eine Kopie der dazugehörigen verfügbaren Benutzerdokumentation aus. Source-Codes sind nicht Vertragsgegenstand. Die Kosten des Datenträgers und die Kosten der Benutzerdokumentation werden von si gmbh in Rechnung gestellt.

#### 2. Softwarekategorien, Übergabe der Software, Zahlungsbedingungen

- a) Kat. 1 Betriebs-/Systemsoftware

Betriebssoftware incl. betriebsystemnahe Software, wie TP-Monitore, Datenbanken, etc.  
Der Leistungsumfang ergibt sich aus der zugehörigen Dokumentation.

- 
- Kat. 2 Standardsoftware

si gmbh Standardsoftware ist anwendungsbezogene Software, deren Leistungsumfang in der zugehörigen Produktübersicht und Online-Dokumentation definiert ist.

- 
- 
- Kat. 3 Individualsoftware/Programmerweiterungen

si gmbh Individualsoftware ist im Auftrag des Kunden erstellte Software.

- 
- 
- 
- Kat. 4 unter diese fällt Software, deren Lizenzrechte si gmbh dem Kunden zur Verfügung stellt, unter Ausschluß der in diesem Vertrag definierten Gewährleistungs- und Haftungskonditionen.

- 
- 
- 
- 
- Kat. 5 Fremdsoftware

Fremdsoftware ist Software, für die si gmbh im Namen Dritter Lizenzrechte erteilt. Die Software ist entsprechend gekennzeichnet. Für diese Software haftet si gmbh nur im Rahmen der jeweiligen Herstellerkonditionen.

- 
- 
- 
- 
- 
- b) si gmbh behält sich das Recht vor, Software mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten neu zu kategorisieren.
- c) Der Kunde ist für die richtige Auswahl der Lizenzprodukte selbst verantwortlich. Die Software gilt mit Erhalt des Datenträgers als übergeben, und die Lizenzgebühr ist damit fällig.

- d) Ist in den Einzelverträgen keine Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen ausgewiesen, so gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

40 % bei Auftragseingang  
60 % und die Installationsgebühr bei Übergabe

Die Software-Wartungsgebühren werden nach Unterzeichnung des Lizenz-/Wartungsvertrages und Betriebsbereitschaft fällig.

### 3. Lieferung/Installation

- a) Die Lieferung/Installation der unter Ziffer 1. bezeichneten Kopien an den Aufstellungsort nimmt si gmbh auf Kosten des Kunden vor. Sie erfolgt zu dem von si gmbh bestätigten voraussichtlichen Lieferzeitpunkt.
- b) Wird die Hardware, sowie die Betriebs-/Systemsoftware nicht von Fa. si gmbh geliefert und installiert, so ist es die Pflicht des Kunden dafür Sorge zu tragen, daß diese Komponenten ordnungsgemäß installiert sind. Evtl. Mehraufwendungen bei nicht ordnungsgemäßer Vorinstallation trägt der Kunde.
- c) Überschreitet si gmbh den bestätigten Lieferzeitpunkt um mehr als einen Monat, kann der Kunde eine Nachfrist von drei Monaten setzen mit der Erklärung, daß er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Lizenzvertrag zurücktrete.

Für Verzugsschäden ist die Haftung der si gmbh begrenzt auf 10 % der Einmallylizenzgebühr ohne Mehrwertsteuer für das Lizenzprodukt, mit dessen Lieferung si gmbh in Verzug ist. Auf jeden Fall ausgeschlossen - soweit gesetzlich zulässig - ist die Geltendmachung von Folgeschäden aller Art (z.B. Datenverlust, entgangener Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen, unterbliebene Einsparungen etc.)

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der si gmbh eintreten.

si gmbh ist zu Teillieferungen berechtigt.

### 4. Gewährleistung

- a) Dem Kunden ist bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Mangelfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Unter dieser Einschränkung erbringt si gmbh eine sechsmonatige Gewährleistung gerechnet von der Übergabe der Programme an. Im Rahmen dieser Gewährleistung wird si gmbh binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel beheben oder Umgehungslösungen anbieten. Der Kunde teilt die Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form mit. Sollte sich herausstellen, daß kein Mangel vorliegt der in den Verantwortungsbereich von si gmbh liegt, kann si gmbh entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen.
- b) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst - oder dessen Beauftragten - geändert oder erweitert wurden.

Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.

Weitere Ansprüche des Kunden gegen si gmbh sind ausgeschlossen, insbesondere jegliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, es sei denn, daß si gmbh wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften hat. Produktbeschreibungen jeglicher Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

## 5. Schulung

Für bestimmte Softwareprodukte ist eine ausreichende Schulung zwingende Grundvoraussetzung für den Einsatz. Diese Softwareprodukte sind mit den entsprechenden Schulungsvoraussetzungen in den Lizenzverträgen vermerkt. Bei einem Wechsel des Bedienungspersonals ist der Kunde ebenfalls verpflichtet für eine entsprechende Nachschulung Sorge zu tragen.

## 6. Lizenzgebühren

Bei manchen Softwareprodukten hat der Kunde die Wahl zwischen einer Einmal-Lizenzgebühr und monatlichen Lizenzgebühren. Ein entsprechender Eintrag hat im Systemschein/Lizenzvertrag zu erfolgen.

Einmalige Lizenzgebühren sind sofort entsprechend den Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.

Monatliche Lizenzgebühren sind nach Empfang der Software jeweils im voraus zahlbar. Beginnt oder endet eine Zahlungsperiode während eines Monats, ist die Lizenzgebühr im voraus anteilig für den in Frage kommenden Zeitraum zu entrichten.

Die Kosten für Installation, Systemgenerierung und für weitere Dienstleistungen durch si gmbh sind nicht Teil der Lizenzgebühr. Sie werden nach der jeweiligen gültigen Preisliste der si gmbh in Rechnung gestellt.

si gmbh kann die Monatsgebühren jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anpassen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ankündigung den Lizenzvertrag schriftlich zu kündigen.

Für alle in diesem Vertrag und im Systemschein/Lizenzvertrag geregelten Zahlungen ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer zusätzlich zu leisten.

## 7. Lizenzdauer

Bei vereinbarter Einmalgebühr ist die Lizenzdauer begrenzt auf die Dauer der Nutzung der im Systemschein den Lizenzprodukten zugeordneten si gmbh-Hardware. Das Lizenzverhältnis endet automatisch ohne Kündigung, wenn der Lizenznehmer die Lizenzprodukte auf der diesen zugeordneten si gmbh-Hardware nicht mehr benutzt.

Bei vereinbarter wiederkehrender monatlicher Lizenzgebühr ergibt sich die Mindest-Lizenzdauer aus dem Systemschein. Das Lizenzverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht vor Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird. Das Lizenzverhältnis endet jedoch automatisch ohne Kündigung vor Ablauf der Lizenzdauer, wenn der Kunde die Lizenzprodukte auf der diesen zugeordneten si gmbh-Hardware nicht mehr benutzt. Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren tritt damit nicht ein.

Die Lizenzprodukte, Kopien sowie die Dokumentation sind vom Lizenznehmer sofort an si gmbh zurückzugeben oder nach Maßgabe der si gmbh zu vernichten bzw. zu löschen, sobald das Lizenzverhältnis nach obigen Bestimmungen geendet hat. Die Vernichtung bzw. Löschung der Lizenzprodukte hat der Lizenznehmer der si gmbh innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

## 8. Rechte an der Software

Alle Rechte an den Lizenzprodukten (Urheberrecht, Nutzungsrecht, geistiges Eigentum, ggf. auch Patentrecht) stehen ausschließlich si gmbh zu.

Kopien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der si gmbh angefertigt werden. Sie sind jeweils mit dem Copyright-Vermerk zugunsten si gmbh zu versehen.

Falls der Kunde Dritte beauftragt, Lizenzprodukte der si gmbh zu modifizieren oder hierfür Serviceleistungen zu erbringen, muß eine besondere Genehmigung hierzu von si gmbh eingeholt werden. Die Bedingungen für si gmbh -Lizenzprodukte hierzu von si gmbh eingeholt werden. Die Bedingungen für si gmbh-Lizenzprodukte müssen von diesen Personen bzw. Unternehmen schriftlich anerkannt werden. Auch an der modifizierten Software stehen alle Rechte si gmbh zu.

Falls sich eine Schutzrechtsverletzung auf ein Lizenzprodukt bezieht, das in Kombination mit anderen, nicht von si gmbh gelieferten Programmen oder Geräten benutzt wird, übernimmt si gmbh keine Haftung.

## 9. Haftung

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht ohnehin besonders geregelt, ist die Haftung der si gmbh, gleich aus welchem Rechtsgrund beschränkt auf 10% der Einmallylizenzgebühr bzw. drei monatliche Lizenzgebühren ohne Mehrwertsteuer des Lizenzproduktes, hinsichtlich dessen die Haftung der si gmbh eingetreten ist. Die Geltendmachung von Folgeschäden aller Art (eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung findet sich oben unter Ziffer 3.b) ist, soweit gesetzlich zulässig, auf jeden Fall ausgeschlossen.

## IV. Geschäftsbedingungen für Hardware-Service

### 1. Gegenstand des Serviceabkommens

Die si gmbh wird in der Bundesrepublik Deutschland für die in den Systemscheinen aufgeführten Produkte den technischen Service sicherstellen. In Ergänzung zum Systemschein werden mit Installation die zu betreuenden Produkte in einem Serviceschein einzeln spezifiziert.

Die si gmbh bzw. der beauftragte Hersteller-Service wird während der Dauer des Serviceabkommens vom Kunden ordnungsgemäß gemeldete Störungen an den vertragsgegenständlichen Produkten beseitigen, die vertragsgegenständlichen Produkte in betriebsfähigem Zustand erhalten und die hierfür erforderlichen Serviceleistungen erbringen. Sieht das Servicezept der si gmbh vorbeugende Wartungsarbeiten vor, werden diese in der Regel anlässlich von Instandsetzungsarbeiten vorgenommen.

Die Serviceleistungen werden während der bei si gmbh üblichen Arbeitszeit (Service-Periode) erbracht.

Die si gmbh wird, wenn sie es für erforderlich hält, im Rahmen der Serviceleistungen technische Änderungen zur Verbesserung von Funktion und Sicherheit an den in den Systemscheinen aufgeführten Produkten vornehmen.

Falls erforderlich, werden im Rahmen der Serviceleistungen Teile gegen neue oder neuwertige ausgetauscht. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der si gmbh über.

Sämtliche Reisekosten, die im Rahmen dieses Serviceabkommens anfallen, werden von der si gmbh übernommen.

### 2. Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung

Das Serviceabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Betreuungsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem Tag der Übergabe der zu wartenden Kaufsache gemäß Ziffer 5.e der Geschäftsbedingungen für Kauf. Spätere Erweiterungen der Konfiguration werden zu den jeweils gültigen Konditionen mit dem Tage der Übergabe in das Serviceabkommen aufgenommen. Die Laufzeit der Serviceverpflichtung für die Erweiterungen der Konfiguration richtet sich nach derjenigen der Grundkonfiguration.

Bleibt der Kunde mit einer Zahlung, zu der er nach diesem Serviceabkommen verpflichtet ist, 30 Tage im Rückstand, kann die si gmbh ohne Einhaltung einer Frist das Serviceabkommen kündigen.

### 3. Servicebeitrag, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

Der Servicebeitrag ist in den Systemscheinen festgelegt und jeweils im voraus an die si gmbh zu entrichten.

Der Servicebeitrag gilt für die normale Nutzung der Produkte im Einschichtbetrieb. Bei regelmäßiger Mehrbenutzung ist eine Sondervereinbarung zu treffen.

Die si gmbh kann den Servicebeitrag mit einer Anzeigefrist von drei Monaten ihrem veränderten Service-Listenpreis anpassen. Führt dies zu einer Erhöhung des Servicebeitrages um mehr als 7,5% innerhalb eines Betreuungsjahres, so hat der Kunde das Recht, das Serviceabkommen mit einer Frist von 1 Monat zum Inkrafttreten der Änderung des Servicebeitrages vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen verstehen sich ohne Abzug und sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus diesem Serviceabkommen in Verzug, ist die si gmbh berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der si gmbh vorbehalten.

### 4. Serviceleistungen außerhalb der üblichen Geschäftsbedingungen

Die übliche Geschäftszeit (Service-Periode) für die Erbringung von Serviceleistungen kann auf Wunsch des Kunden und nach vorheriger Abstimmung mit si gmbh zu den jeweils gültigen Bedingungen verlängert werden.

Soweit möglich, wird si gmbh auf Wunsch des Kunden Serviceleistungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit bzw. außerhalb einer verlängerten Service-Periode erbringen und zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen berechnen.

### 5. Ausschlüsse

Instandhaltung und Instandsetzung umfassen nicht die Behebung von Störungen oder Schäden, die durch höhere Gewalt, oder Verschulden des Kunden oder Dritter, wie durch unsachgemäße Behandlung oder Bedienung, Nichteinhaltung der si gmbh-Bestimmungen über Raumbedingungen, Stromversorgung und andere technische Anschlüsse oder Anschluß von Fremdprodukten, Verwendung ungeeigneter Datenträger oder ungeeigneten Zubehör sowie Eingriffe oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte entstanden sind.

Der Ausschluß für Fremdprodukte gilt nicht, wenn diese Fremdprodukte von der si gmbh installiert und/oder im Rahmen dieses Serviceabkommens betreut werden.

Ist die Vorbereitung des Aufstellungsraums im Auftrag des Kunden durch die si gmbh geplant und ausgeführt worden, so ist die Einhaltung der diesbezüglichen si gmbh-Bestimmungen sichergestellt.

Die Behebung von Störungen/Schäden aufgrund höherer Gewalt kann durch eine zusätzliche Elektronikversicherung abgedeckt werden.

Die Kosten für Zubehör und Verbrauchsteile sind durch das Serviceabkommen nicht abgedeckt.

Sämtliches Zubehör und Verbrauchsmaterial befindet sich jedoch im Vertriebsprogramm der si gmbh und kann vom Kunden zu den jeweils geltenden Bedingungen bezogen werden.

Sind die vertragsgegenständlichen Produkte länger als fünf Jahre im Einsatz oder werden sie regelmäßig im Mehrschichtenbetrieb eingesetzt, kann die Weiterführung des Serviceabkommens von einer Überholung abhängig gemacht werden.

## 6. Kundenpflichten

Alle erforderlichen technischen Einrichtungen (einschließlich Stromversorgung, Telefonverbindungen und Einrichtungen zur Datenübertragung) werden vom Kunden zum Zweck und für die Dauer der Erbringung der Serviceleistungen zur Verfügung gestellt.

Der Kunde wird einfachere Arbeiten, wie z.B. Reinigung, Pflege und einfache Kontrollen, selbst durchführen. Die si gmbh weist die Mitarbeiter des Kunden in diese Arbeiten ein.

Zur Durchführung der Serviceleistungen wird der Kunde dem Personal der si gmbh ungehinderten Zugang zu den zu betreuenden Produkten gewähren.

## 7. Einschränkungen bei Bring-Service

Ist für die vertragsgegenständlichen Produkte Bring-Service vereinbart worden, so sind diese in den Systemscheinen entsprechend gekennzeichnet.

In diesem Falle sind Ziffer 1 Abs. 5, Ziffer 4 und Ziffer 6 Abs. 1 und 3 nicht anzuwenden.

In Ergänzung zu Ziffer 6 gilt:

Zur Vornahme sämtlicher Serviceleistungen hat der Kunde die Produkte auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die jeweilige si gmbh-Geschäftsstelle zu bringen und ebenso wieder abzuholen.

Überschreitet der Kunde den mitgeteilten Abholtermin um eine Woche, hat er der si gmbh speditionsübliche Lagerkosten zu bezahlen. Überzieht der Kunde den Termin um mehr als 1 Monat, so wird si gmbh die Produkte nach eigener Wahl unfrei zustellen lassen oder die anfallenden Transportkosten dem Kunden berechnen.

## 8. Haftung

Die Haftung der si gmbh ist auf zwölf monatliche Servicebeiträge ohne Mehrwertsteuer für das Produkt, durch das der Schaden entstanden ist, begrenzt.

Die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art (z.B. Datenverlust, entgangener Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen, unterbliebene Einsparungen etc.) ist, soweit gesetzlich zulässig, auf jeden Fall ausgeschlossen.

## 9. Ergänzende Vorschriften

Das Service-Abkommen untersteht dem Dienstvertragsrecht, so daß ergänzend zu diesen Bestimmungen die §§ 611 ff. BGB anzuwenden sind.



## V. Geschäftsbedingungen für Software-Service

### 1. Serviceobjekt

Software-Service wird durch si gmbh für die letzte freigegebene, nicht modifizierte Fassung eines Software-Produktes der Kategorien 1, 2 sowie der Kategorie 3 in Bezug auf Individualprogramme die von Fa. si gmbh erstellt werden angeboten.

Einen Servicevertrag für Software Kat. 1, akzeptiert si gmbh nur, wenn er sich auf die gesamte auf der jeweiligen Hardware eingesetzte Systemsoftware bezieht.

### 2. Serviceumfang

Der Kunde hat beim Software-Standardservice Anspruch auf folgende Leistungen der si gmbh (soweit von si gmbh für das jeweilige Lizenzprodukt mit den jeweiligen Konditionen angeboten):

- Weitergabe von Wartungsreleases, d.h. Software-Updates mit Fehlerkorrekturen und Anpassungen .
- Änderungen, die vom Gesetzgeber veranlasst werden. Nicht beinhaltet sind in diesen Fällen die Installationskosten, Datenkonvertierungen oder ähnliche Dienstleistungen die sich direkt auf die Daten des Kunden beziehen.
- Programm-Updates auf neue Datenbanken, Betriebssysteme oder auch Hardwarekomponenten sind in den Wartungsleistungen **nicht** enthalten. Sie werden jeweils separat angeboten
- periodische Nachführung der Benutzerdokumentation
- regelmäßige Information in Form von Software-Briefen
- Korrektur/Stellungnahme zu schriftlichen Fehlermeldungen
- Notfall-Telefonservice zu den üblichen Geschäftszeiten
- Remote Support im Fehlerfall (der Kunde muss die techn. Voraussetzungen hierfür bereitstellen)

Im Rahmen dieses Vertrages werden Fehler behandelt, die reproduzierbar sind, die letzte unveränderte Fassung des Programmes betreffen und vom Kunden in der von si gmbh vorgeesehenen Fassung ausreichend dokumentiert sind.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Fehler zu isolieren und zu dokumentieren (Formular si gmbh-Fehlermeldung). Der Kunde ist verantwortlich für die Beseitigung von Fehlern, die durch seine Änderungen verursacht wurden.

Nicht durch die Service-Pauschale abgedeckt sind:

- Telefonkosten, d.h. si gmbh ist berechtigt entstandene Telefonkosten dem Kunden weiterzubelasten bzw. einen Rückruf des Kunden anzufordern (Remote –Support).
- Meldungen, Bearbeitung bzw. Beseitigung von Störungen die aufgrund fehlender Ausbildung, Nichtbeachtung der Dokumentation, Bedienungsfehlern, Hardwarestörungen etc. eingehen

- Unterstützung vor Ort durch si gmbh-Mitarbeiter.
- telefonische Organisationsberatung / Schulung
- Installation der Updates und Schulung neuer Funktionalitäten
- Neuinstallation der Software z.B. nach einer Hardwarestörung oder Wechsel der Hardware

Gewährleistung über die in Ziffer III.4. dieser Geschäftsbedingungen genannte hinaus wird für die Service-Leistung nicht erbracht.

### 3. Servicegebühren

Die monatlichen Service-Gebühren ergeben sich aus dem Systemschein/Lizenzvertrag. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Die monatlichen Servicegebühren sind ab Servicebeginn pro Kalenderjahr jeweils im voraus an si gmbh zu zahlen.

Beginnt eine Zahlungsperiode während eines Kalenderjahres, ist die Servicegebühr anteilig für den in Frage kommenden Zeitraum im voraus an si gmbh zu entrichten.

### 4. Servicedauer

Der Service beginnt nach Übergabe der Software. Bei Teillieferung beginnt der Service mit der Lieferung des ersten Teils des Lizenzproduktes.

Das Software-Service-Verhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Serviceverhältnis beginnt. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Das Software-Service-Verhältnis endet im übrigen ohne Kündigung bei Beendigung des Lizenzvertrages über die im Lizentschein genannten Lizenzprodukte.

### 5. Haftung

Die Haftung der si gmbh, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf zwölf monatliche Servicebeiträge ohne Mehrwertsteuer für das Produkt, das den Schaden verursacht hat, begrenzt.

### 6. Ergänzende Vorschriften

Das Serviceabkommen untersteht dem Dienstvertragsrecht, so daß ergänzend zu diesen Bedingungen die §§ 611 ff. BGB anzuwenden sind.

## **VI. Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Software-Leistungen (Dienstleistungen)**

### **1. Art der Softwareleistung (Dienstleistungen)**

Im Softwareleistungsschein/Lizenzvertrag ist anzugeben, um welche der folgenden Arten von Softwareleistungen es sich jeweils handelt:

- 1.1 Erstellung/Änderung von Programmen
- 1.2 Durchführung von Analysen
- 1.3 Projektleitung
- 1.4 Organisationsberatung
- 1.5 Einführungsunterstützung (Installation, Schulung, Stand-by)
- 1.6 Managementberatung
- 1.7 Sonstige Beratungsleistungen

### **2. Gegenstand der Softwareleistung**

Der Gegenstand der Softwareleistung wird im Softwareleistungsschein/Lizenzvertrag umschrieben.

### **3. Leistungsvorgabe**

- a) Der Umfang und der Inhalt der Softwareleistung richtet sich ausschließlich entweder nach dem gemeinsam verabschiedeten Pflichtenheft oder nach den gemeinsam verabschiedeten Spezifikationen.
- b) Das Pflichtenheft bzw. die Spezifikation sind Vertragsbestandteil. Ist ein Pflichtenheft oder eine Zusammenfassung der Spezifikation nicht verabschiedet worden, hat si gmbh die Softwareleistung nach dem jeweils gültigen Stand der Technik zu erbringen.

### **4. Mitwirkungspflicht des Kunden**

Die den Kunden treffenden Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Softwareleistungsschein. si gmbh ist zur Erbringung der Softwareleistung nur verpflichtet, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

## 5. Zeitpunkt der Erbringung der Softwareleistung, Verzug

- a) Der Zeitpunkt für die vollständige Erbringung der Softwareleistung wird von si gmbh im Softwareleistungsschein bestätigt. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig erfüllt hat. Erbringt si gmbh die Softwareleistung nicht vollständig bis zu diesem bestätigten Zeitpunkt, so kann der Kunde nach Ablauf eines Monats si gmbh eine Nachfrist von weiteren drei Monaten setzen, verbunden mit der Erklärung, vom Vertrag zurückzutreten, falls auch diese Nachfrist fruchtlos verstreicht.
- b) Der Schadenersatz wegen Verzuges ist beschränkt auf 5% des geschätzten Gesamtaufwandes. Der Ersatz von Folgeschäden aller Art (z.B. Datenverlust, entgangener Gewinn, nutzlose Aufwendungen, unterbliebene Einsparungen, zusätzlicher Personalaufwand etc.) ist in jedem Falle, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 6. Abnahme (nur bei Erstellung/Änderung von Programmen - Ziffer 1.1)

- a) Die fertigen Programme werden dem Kunden vorgeführt. Sollte der Testlauf keine Mängel der Programme offenlegen, gilt mit Abschluß des Testlaufs die Abnahme als erfolgt. Sollten Mängel auftreten, hat si gmbh diese zu beseitigen und den Testlauf so oft zu wiederholen, bis er ohne Auftreten von Mängeln abläuft.
- b) Als Mängel gelten nur erhebliche Abweichungen vom Pflichtenheft bzw. den Spezifikationen (siehe oben Ziffer 3.). Unwesentliche Mängel sind unbeachtlich und behindern nicht die Abnahme.
- c) Eine wirtschaftliche Nutzung, egal ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

## 7. Gewährleistung

- a) Besteht die Software-Leistung in der Erstellung/Änderung von Programmen (Ziff. 1.1), so übernimmt si gmbh eine sechsmonatige Gewährleistung für Mängel, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme. Für den Begriff des Mangels gilt die Definition der Ziffer 6b. Die Gewährleistung ist zunächst beschränkt auf Nachbesserung durch si gmbh. Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen und hat das Erlöschen des Anspruchs auf Gewährleistung zur Folge. Führt die Nachbesserung endgültig nicht zum Erfolg, so kann der Kunde Wandelung geltend machen; Minderung ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, si gmbh hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht eingehalten. Der Inhalt des Pflichtenhefts bzw. der Spezifikation (siehe Ziffer 3.) gilt nicht als zugesicherte Eigenschaft, es sei denn, einige Programmfunktionen sind ausdrücklich als zugesichert bezeichnet.

- b) Für andere Arten von Softwareleistung (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.7) wird keinerlei Gewährleistung übernommen.

## 8. Vergütung

- a) Die Vergütung für die Erstellung/Änderungen von Programmen (Ziff. 1.1) wird entsprechend dem Arbeitsfortschritt fällig. Sofern im Softwareleistungsschein/Lizenzvertrag keine Zahlungsbedingungen vereinbart sind gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 50 % bei Auftragserteilung
  - 50 % bei Programmabnahme (sh. Ziff. 6)
- Die Kosten für die Installation, Einarbeitung und Schulung bei Kunden werden gemäß Softwareleistungsschein/Lizenzvertrag bzw. gemäß jeweils gültiger si gmbh - Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Für die Softwareleistungen entsprechend Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.7 schuldet der Kunde Vergütung nach Zeit und Aufwand. Es werden die von si gmbh nachgewiesene Arbeits- und Reisezeit gemäß den jeweils gültigen si gmbh - Stundensätzen berechnet. Der voraussichtliche Gesamtaufwand wird unverbindlich im Softwareleistungsschein/Lizenzvertrag geschätzt. Sollte sich im Laufe der Arbeit an der Softwareleistung herausstellen, daß der geschätzte voraussichtliche Gesamtaufwand um mehr als 24 % überschritten muß, wird si gmbh den Kunden hierüber informieren. Abweichend hiervon können die Softwareleistungen auch zu Festpreisen vereinbart werden. Die vereinbarte Vergütung wird fällig mit der Erbringung der Softwareleistungen.
- c) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 9. Rechte (nur bei Erstellung/Änderung von Programmen - Ziffer 1.1)

Sämtliche Rechte an den erstellten bzw. geänderten Programmen verbleiben bei si gmbh. Der Kunde erhält - ohne zusätzliche Vergütung - ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Programmen zu den Geschäftsbedingungen der si gmbh für Lizenzerteilung (Teil III. dieser Bestimmungen).

## 10. Software-Service und Wartung

### (nur bei Erstellung /Änderung von Programmen - Ziffer 1.1)

Die Dienstleistungen des Software-Services (Beratungen, Bediener- Unterstützung, Programmpflege) ergeben sich entweder aus dem Systemschein/Lizenzvertrag oder werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Telefonkosten für die Bedienerunterstützung als auch Telefonkosten der Dienstleistungen für Fernwartung (z.B. Übertragung von Programme oder Nachprüfen von Problemen auf der Kundenmaschine) gehen zu Lasten des Kunden und werden in Form einer Liste der Telefongebühren abgerechnet.

## 11. Haftung

Die Haftung für Verzug und Gewährleistung ist abschließend in Ziffern 5 und 7 geregelt. Für die Haftung der si gmbh aus allen anderen Rechtsgründen gilt folgendes:

Die Haftung der si gmbh ist begrenzt auf 5% (ohne Mehrwertsteuer) der für die jeweilige Software-

leistung vereinbarten Vergütung bzw. des geschätzten Gesamtaufwandes. Der Ersatz von Folgeschäden aller Art (eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung findet sich oben unter Ziffer 5.b) ist in jedem Falle, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **12. Vorzeitige Kündigung**

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden vor Fertigstellung bzw. Abnahme der Softwareleistung ist nicht möglich.

## **13. Ergänzende Vorschriften**

Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen finden, soweit der Einzelvertrag auf die Erstellung/Änderung von Programmen (Ziffer 1.1) gerichtet ist, die §§ 631 ff. BGB Anwendung, ansonsten die §§ 611 ff. BGB.